

Eine kleine Einführung in das Asyl- und Aufenthaltsrecht

| Diese Zusammenstellung basiert auf den Ergebnissen der Kleingruppenarbeit im Rahmen des Fachtags „Haltung. Perspektive. Begegnung.“ am 7. März 2016 in Berlin.

| Dokumentation und Ergänzungen von Alexandra Jasmina Kimel

Aufenthaltstitel im Bundesgebiet der BRD	Was bedeutet das?
Niederlassungserlaubnis	Die Niederlassungserlaubnis ist ein rechtmäßiger, unbefristeter Aufenthaltstitel ohne Beschränkungen. Eine Ausweisung ist nur nach schweren Straftaten möglich.
Aufenthaltsurlaubnis	Eine Aufenthaltsurlaubnis kann nach positiver Beendigung des Asylverfahrens ausgestellt werden. So z. B. wenn der Antragsteller_in Asyl bekommen hat, ihm/ihr die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde oder er/sie als subsidiär schutzbedürftig eingestuft wurde (Aufenthalt aus humanitären Gründen). Ein Aufenthalt durch Eheschließung fällt aber z.B. ebenfalls darunter. Eine Beendigung des Aufenthalts ist bei Wegfall des Erteilungsgrundes und bei Ausweisung möglich.
Aufenthalts gestattetung	Eine Aufenthalts gestattetung wird während des Asylverfahrens ausgestellt. Der Aufenthalt ist rechtmäßig, wird aber auf die Dauer des Asylverfahrens beschränkt. Nur bei Straftaten kann er Aufenthalt während des noch laufenden Asylverfahrens beendet werden.
Duldung (das mit dem roten Schrägstrich)	Eine Duldung ist kein rechtmäßiger Aufenthalt, sie dient zur Überbrückung der Dauer des Bestehens eines Abschiebungshindernisses oder des Asylverfahrens von Ehepartnern/Kindern. Bei Wegfall des Abschiebungshindernisses ist eine Aufenthaltsbeendigung jederzeit möglich. In der Vergangenheit kam es vermehrt zum Fall einer Kettenduldung, in der nach Ablauf der einen Duldung über Jahre hinweg immer wieder weitere Duldungen ausgesprochen wurden, die Antragsteller jedoch so in einer permanenten Unsicherheit und Rechtseinschränkung gehalten wurden. Dies galt besonders für Menschen mit nicht eindeutig geklärt Identität, wodurch diese gleichzeitig auch an einer freiwilligen Ausreise gehindert wurden.
Grenzübertrittsbescheinigung	Eine Grenzübertrittsbescheinigung ist kein Aufenthaltspapier. Sie wird ausgestellt, wenn das Asylverfahren negativ beendet wurde und der Antragsteller ausreisen soll. Auf ihr ist ein Datum, bis wann der Antragsteller ausgereist sein muss, bis zu diesem Tag ist sie gültig, muss dann an der Grenze abgegeben werden und dient so zur Kontrolle der erfolgten Ausreise.
Fiktionsbescheinigung	Eine Fiktionsbescheinigung wird ausgestellt, wenn das Asylverfahren schon vorbei, die Entscheidung der Ausländerbehörde über eine Aufenthaltsurlaubnis aber noch nicht gefallen ist.
- nichts -	Ein Mensch, der keinen Aufenthaltstitel in Deutschland hat, gilt als illegalisiert, er kann jederzeit von der Polizei in Gewahrsam genommen und abgeschoben werden. Er hat keinerlei Ansprüche auf Unterstützung oder sonstiges. Nur in einem akuten medizinischen Notfall muss er in einem Krankenhaus behandelt werden, um sein Leben zu schützen.

/ Allgemeine Informationen zum Ablauf des Asylverfahrens

Erste Schritte:

WER? Asylverfahrensfähig ist jeder Mensch, ab Vollendung des 18. Lebensjahrs. Die eigenen minderjährigen Kinder laufen in der Regel über das eigene Verfahren mit. Minderjährig unbegleitete Geflüchtete (UMF) können ihren Asylantrag erst nach Vollendung des 18. Lebensjahrs stellen, davor ausschließlich mit Hilfe eines Vormunds.

WO? Wenn ein Geflüchteter nach Deutschland kommt, muss er sich zu aller erst bei einer staatlichen Behörde z. B. der Polizei, Grenzbehörden melden. Von dort aus wird er an eine Aufnahmestelle verwiesen, bei der er sich als Asylsuchender melden muss. In Berlin ist das die Zentrale Aufnahmestelle für Asylbewerber (ZAA) im Landesamt für Gesundheit und Sozialer (LaGeSo).

WAS passiert als nächstes? Dort werden seine Personalien aufgenommen, seine Fingerabdrücke genommen und Fotos gemacht. Es ist wichtig, dass den Aufnahmestellen keine Originaldokumente gegeben werden, sondern immer nur Kopien und die Originale auf Nachfrage vorgelegt werden, da die Originale beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gebraucht werden und in den Aufnahmestelle oft verloren gehen. Es wird eine Bescheinigung über die Meldung als Asylbewerber (BÜMA) erstellt. Diese gilt als Identitätsnachweis in Deutschland! Es ist wichtig, bei sämtlichen von deutschen Behörden ausgestellten Dokumenten und Papieren auf das Gültigkeitsdatum zu achten und Dokumente (BÜMA, Aufenthaltsgestattungen, Duldung, BerlinPass, Krankenscheine etc.) **selbstständig** verlängern zu lassen, auch wenn von Mitarbeitenden der Behörden behauptet wird, dass es nicht so schlimm ist, wenn die Dokumente abgelaufen sind. Bei einer ungültigen BÜMA kann der Geflüchtete beispielsweise auf Grund von fehlendem gültigem Ausweisdokument von der Polizei in Gewahrsam genommen werden. Anschließend werden die Geflüchteten einem Bundesland und einer Erstaufnahmeeinrichtung zugewiesen, in der sie in der ersten Zeit leben müssen. Vor allem in Berlin ist es in der Vergangenheit oft passiert, dass auf Grund von Überlastung Hostelgutscheine ausgestellt wurden. Die Geflüchteten müssen sich eigenständig um einen Hostelplatz kümmern, was sehr schwer ist, da es nur wenige Hostels gibt, die die ausgestellten Hostelgutscheine akzeptieren. Kernfamilien werden in diesem Prozedere in der Regel nicht getrennt. Es gibt die Möglichkeit bei Härtefällen eine Umverteilung in ein anderes Bundesland zu beantragen (z.B. bei Schwangerschaft, nahen Verwandten bei UMFs, schweren Erkrankungen etc.), es ist von Vorteil solche Hintergründe bereits bei der Meldung als Asylsuchender zu erwähnen, damit sie von vornerein mit einbezogen werden können. Es kann passieren, dass die Geflüchteten an mehreren aufeinanderfolgenden Terminen in die ZAA müssen, da diese sehr überlastet sind und nicht alles direkt rausgeben. Die Geflüchteten sollten von der ZAA aber eigentlich mit der BÜMA, einem Termin für das BAMF zur Asylantragstellung, einem Schlafplatz bzw. einem Hostelgutschein, zwei Krankenscheinen (beide grün, einer mit einem großen Z für Zahnarzt), einem BerlinPass und einem bisschen Geld ausgestattet werden.

Beantragung von Asyl

Bei dem Termin beim BAMF wird dann offiziell Asyl beantragt. Eigentlich geht das mit dem Interview über den Fluchtweg zur Feststellung des zuständigen Mitgliedsstaates (Dublin-Verfahren) einher. Mittlerweile kann es passieren, dass der Termin für das Interview aber oft erst viel später ist. Nach dem Asylantrag bekommen die Geflüchteten eine Aufenthaltsgestattung, da nun das Asylverfahren begonnen hat.

Wenn das Dublin-Verfahren beendet ist und als zuständiger Mitgliedsstaat Deutschland erkannt wurde, wird das Asylverfahren im nationalen Verfahren weitergeführt.

Hierzu findet noch eine Anhörung statt, in dem der Geflüchtete über seine Verfolgungs- und Fluchtgründe befragt wird. Diese ist der Grundstein des Asylverfahrens und sollte deshalb gründlich vorbereitet werden!! Bei beiden Befragungen ist es möglich den Geflüchteten zu begleiten und vor Ort zu fragen, ob man der Befragung als Vertrauensperson zur emotionalen Unterstützung beiwohnen darf. Anwälte und Vertrauenspersonen dürfen sich in der Regel mit reinsetzen.

Hier noch einmal zusammengefasst (mit dem Asylpaket II wurde die Residenzpflicht wieder eingeführt):

URL:

http://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/redaktion/Dokumente/Publicationen/Basisinformationen/Basisinf1.pdf

UND

<http://www.nds-fluerat.org/leitfaden/1-der-beginn-des-asylverfahrens>.

Darüber hinaus, gibt es ein hilfreiches und anschauliches „Willkommenshandbuch“ von FREEDOMUS, das die Geflüchteten mit praktischen Tips, Gesetzeserklärungen und Vordrucken für bspw. Anträge oder Befragungsprotokollen bei ihrem Weg durch das Asylverfahren und vielen anderen Schwierigkeiten z.B. Wohnungssuche unterstützt. Es ist in sieben verschiedenen Sprachen erhältlich.

URL: <http://www.freedomus.berlin/willkommenshandbuch>

Handlungsempfehlungen:

1. besonderen Bedarf der Kinder berücksichtigen, die noch im Asylverfahren stehen und möglicherweise einen ungesicherten Aufenthalt haben.
2. Aufklärung und Unterstützung (Mitwirkungspflichten sind z.B. dringendst einzuhalten, bei Missachtung können Asylsuchende negative Konsequenzen befürchten)
3. Anwälte und Beratungsangebote finden, es gibt kostenlose Rechtsberatungsangebote, diese ersetzen allerdings keinen Anwalt!
siehe auch:
<http://www.fluechtlingsrat-berlin.de/>

TIPS zur Anhörung

1. Die Anhörung (vor allem die, im eigentlichen Asylverfahren) muss gründlich vorbereitet werden! Die Fluchtgeschichte darf sich zwischen Erstaufnahme und Anhörung auf keinen Fall ändern! Dazu am besten Beratungsangebote zur Anhörungsvorbereitung nutzen!
2. Nach der Anhörung gibt es die Möglichkeit sich das Protokoll noch einmal durchzulesen und gegebenenfalls Dinge zu korrigieren. Die Geflüchteten sollten unbedingt von diesem Recht gebraucht machen, egal, wie sehr die Anhörenden drängeln! Es ist wichtig an diesem Punkt alles klar zu stellen, was zu korrigieren ist!

Sichere Herkunftsstaaten

sind Staaten, die von der Bundesrepublik Deutschland auf Grund der allgemeinen politischen Verhältnisse die gesetzliche Vermutung besteht, dass dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet. Zu ihnen zählen alle Staaten der EU und Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik, Montenegro, Senegal und Serbien.

/ Fokus: Unbegleitete minderjährige Geflüchtete

Minderjährige, die unbegleitet nach Deutschland kommen, werden seit der Verabschiedung des Asylpakets II ebenfalls auf die einzelnen Bundesländer verteilt und dort in Aufnahmeeinrichtungen für minderjährig unbegleitete Geflüchtete untergebracht. Sie haben das Recht die Schule und Kinder-/Jugendfreizeiteinrichtungen zu besuchen.

Ausbildung und Arbeit

Für die Absolvierung einer betrieblichen Ausbildung oder um zu arbeiten brauchen die Jugendlichen immer eine Erlaubnis, die bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragt werden kann. Das ist frühestens nach 3 Monaten in Deutschland möglich und erst nach 15 Monaten findet keine Vorangprüfung mehr statt, wenn sich Geflüchtete auf einen Job bewerben. Zusätzlich wurde in der Gruppendiskussion auf die Handreichung der Paritätischen zur Jugendsozialarbeit verwiesen.

In der Zeit, bis jugendliche Geflüchtete eine Ausbildung beenden, ist es möglich eine Ausbildungsduldung zu erwirken, bis die Ausbildung zu Ende geführt ist. (<http://www.jugendsozialarbeit-paritaet.de/xd/public/content/index.html>)

Während der Gruppenarbeit wurden die unbegleiteten, minderjährigen Geflüchteten (UMF) grob in zwei Gruppen unterteilt, für die sich die Handlungsempfehlungen jeweils unterscheiden. Die erste Gruppe bilden hierbei die Kinder und Jugendlichen, die sich schon und noch im laufenden Asylverfahren befinden und solche, die aus sicheren Herkunftsstaaten kommen. **Bei Jugendlichen aus diesen Staaten sollte kein Asylantrag gestellt, sondern versucht werden den Aufenthalt auf anderem Wege zu ermöglichen!**

Aufenthaltsrechtliche Möglichkeiten ohne oder mit abgelehntem Asylantrag sind z.B.:

Aufenthaltsurlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG	Aufenthaltsurlaubnis, wenn bezüglich des Herkunftslandes ein zielstaatenbezogenes Abschiebehindernis vorliegt -> z.B. bei konkreter Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit
Aufenthaltsurlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG	Aufenthaltsurlaubnis, wenn seine Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist und, wenn die Abschiebung seit 18 Monaten ausgesetzt ist. Eine Aufenthaltsurlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Ausländer unverschuldet an der Ausreise gehindert ist. Ein Verschulden des Ausländers liegt insbesondere vor, wenn er falsche Angaben macht oder über seine Identität oder Staatsangehörigkeit täuscht oder zumutbare Anforderungen zur Beseitigung der Ausreisehindernisse nicht erfüllt.
Aufenthaltsurlaubnis nach § 25a AufenthG	Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden Aufenthaltsurlaubnis, wenn seit 4 Jahren ununterbrochener erlaubter, geduldeter oder mit einer Aufenthaltsgestattung Aufenthalt im Bundesgebiet, dabei 4 Jahre erfolgreicher Besuch einer Schule oder Erwerb eines anerkannten Schul- oder Berufsabschlusses, der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltsurlaubnis vor Vollendung des 21. Lebensjahres gestellt wird, er auf Grund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse gute Aussichten auf Integration in Deutschland hat und keine konkreten Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Ausländer sich nicht zu freiheitlichen demokratischen Grundordnung der BRD bekennt.

Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG	<p>Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration</p> <p>Aufenthaltserlaubnis, wenn nachhaltig in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland integriert. Dies setzt regelmäßig voraus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sich seit mindestens acht Jahren oder, falls er zusammen mit einem minderjährigen ledigen Kind in häuslicher Gemeinschaft lebt, seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten hat, 2. sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennt und über Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet verfügt, 3. seinen Lebensunterhalt überwiegend durch Erwerbstätigkeit sichert oder bei der Betrachtung der bisherigen Schul-, Ausbildungs-, Einkommens- sowie der familiären Lebenssituation zu erwarten ist, dass er seinen Lebensunterhalt im Sinne von § 2 Absatz 3 sichern wird, wobei der Bezug von Wohngeld unschädlich ist, 4. Deutschkenntnisse Niveau A2 5. bei Kindern im schulpflichtigen Alter deren tatsächlichen Schulbesuch nachweist. <p>→ Ein vorübergehender Bezug von Sozialleistungen ist für die Lebensunterhaltssicherung in der Regel unschädlich bei</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Studierenden an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule sowie Auszubildenden in anerkannten Lehrberufen oder in staatlich geförderten Berufsvorbereitungsmaßnahmen, 2. Familien mit minderjährigen Kindern, die vorübergehend auf ergänzende Sozialleistungen angewiesen sind, 3. Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern, denen eine Arbeitsaufnahme nach § 10 Absatz 1 Nummer 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nicht zumutbar ist oder 4. Ausländern, die pflegebedürftige nahe Angehörige pflegen.
Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG	<p>Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung</p> <p>Einem geduldeten Ausländer kann eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung erteilt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit nach § 39 zugestimmt hat und der Ausländer im Bundesgebiet</p> <ol style="list-style-type: none"> a) eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf oder ein Hochschulstudium abgeschlossen hat oder b) mit einem anerkannten oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss seit zwei Jahren ununterbrochen eine dem Abschluss angemessene Beschäftigung ausgeübt hat, oder c) als Fachkraft seit drei Jahren ununterbrochen eine Beschäftigung ausgeübt hat, die eine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzt, und innerhalb des letzten Jahres vor Beantragung der Aufenthaltserlaubnis für seinen Lebensunterhalt und den seiner Familienangehörigen oder anderen Haushaltsangehörigen nicht auf öffentliche Mittel mit Ausnahme von Leistungen zur Deckung der notwendigen Kosten für Unterkunft und Heizung angewiesen war, und <ul style="list-style-type: none"> • über ausreichend Wohnraum verfügt, • über ausreichend Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt,

	<ul style="list-style-type: none"> • die Ausländerbehörde nicht vorsätzlich über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände getäuscht hat, • behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht vorsätzlich hinausgezögert oder behindert hat, • keine Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen hat und diese auch nicht unterstützt und • nicht wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben.
Mit Hilfe der Härtefallkommission	Stellt die letzte Möglichkeit dar, eigentlich frühestens nach 2-3 Jahren Aufenthalt sinnvoll, kann angefragt werden, wenn Asylverfahren negativ abgeschlossen wurde, die Bleiberechtperspektive aber gut ist!

Es wurde folgende Situation beschrieben und die Frage gestellt, wie sich diese auswirken kann: Ein Schüler hat sein Alter unter 18 Jahre angegeben, ist aber möglicherweise 2 Jahre älter. Die Anwältin machte daraufhin klar, dass der Verbleib in einer Jugendeinrichtung sehr viele Vorteile bietet, es aber vermutlich zu einem Clearingverfahren kommen wird, in dem festgestellt wird, wie alt der Jugendliche wirklich ist.

So ist es UMFs beispielsweise auch möglich Familiennachzug zu beantragen. Dabei muss das Visum vor dem 18. Geburtstag des Jugendlichen ausgestellt werden, es reicht nicht, dass er den Nachzug vor seinem 18. Geburtstag beantragt. Bei subsidiär Schutzberechtigten ist der Familiennachzug für die ersten zwei Jahre ausgesetzt.

Abschiebungen

- bei Kindern mit Familie, die aus einem sicheren Herkunftsstaat kommen, kann die Abschiebung eigentlich nicht mehr verhindert werden! Durch bestimmte Krankheitskonstellationen ist es in manchen Fällen möglich, ein Abschiebehindernis zu erwirken, sonst gibt es aber eigentlich keine Hoffnung.
- bei UMFs sind Abschiebungen fast unmöglich, dies funktioniert nur, wenn geklärt ist, wohin sie abgeschoben werden müssen und die Ausländerbehörde sicherstellen kann, dass Eltern oder ein Kinderheim das Kind vom Flughafen abholt. -> großer organisatorischer Aufwand
- bei Ablehnung und Abschiebung -> Einreise- & Aufenthaltsverbot, meist befristet auf 30 Monate, damit eigentlich keine Aufenthalt möglich, außer bei humanitärem Aufenthalt, BAMF muss es wieder aufheben!

Entlassung in die Volljährigkeit

- Bei laufenden Verfahren immer an Beratungsstellen verweisen! Nicht alleine in noch nicht beendete Verfahren entlassen!
- Vor allem bei Jugendlichen aus sicheren Herkunftsstaaten, vielleicht Asylantrag zurück nehmen, um offensichtlich-unbegründete Ablehnung zu vermeiden.
- Bei Jugendlichen, die noch nicht bei der Ausländerbehörde gemeldet waren, kurz vor Volljährigkeit Dokument einreichen, dass Jugendhilfeplatz vorhanden ist, damit Jugendliche in dem spezifischen Bundesland bleiben dürfen!
- Hilfestellung mitgeben! Einrichtungen vorschlagen! Fachleistungsstunden beantragen -> Hilfe für junge Volljährige = § 41 SGB! Den Berliner Rechtshilfefond bspw. als Unterstützung!

Die enthaltenen Informationen wurden nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt.

Die enthaltenen Empfehlungen ersetzen keine (juristische) Beratung.

Für die Vollständigkeit und Aktualität der Informationen übernehmen wir keine Gewähr.

Stand März 2016

